

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens zwischen der Gemeinde Schönaich und der Stadt Waldenbuch (1. Änderung)

Die zwischen der Gemeinde Schönaich und der Stadt Waldenbuch am 25.06.2025 und 02.07.2025 abgeschlossene 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens wurde vom Landratsamt Böblingen mit Schreiben vom 10.07.2025 genehmigt.

Im Folgenden wird die 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Entscheidung des Landratsamtes Böblingen über die Genehmigung der Vereinbarung im Wortlaut bekanntgemacht:

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Beschäftigung eines/einer Archivar/Archivarin zwischen der Gemeinde Schönaich und der Stadt Waldenbuch.

§ 1 – Änderung des Beschäftigungsumfangs und der Kostenverteilung

- (1) Ab dem 01.07.2025 wird der/die Archivar/in mit 100 % Beschäftigungsumfang in der Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) angestellt.
- (2) Die Vertragskommunen tragen die Kosten der Stelle jeweils zu 50 %.
- (3) Im Übrigen bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17./18.01.2024 unverändert bestehen.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Für die Gemeinde Schönaich:

Schönaich, den 25.06.2025

gez.

Anna Walther

Bürgermeisterin

Für die Stadt Waldenbuch:

Waldenbuch, den 02.07.2025

gez.

Chris Nathan

Bürgermeister

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigung eines/einer Archivars/Archivarin - Entscheidung durch das Landratsamt Böblingen vom 10.07.2025

Entscheidung:

1. Wir genehmigen die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Beschäftigung eines/einer Archivar/Archivarin zwischen der Gemeinde Schönaich und der Stadt Waldenbuch.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei
3. Die Vereinbarung ist zusammen mit dieser Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsnachweise sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Eventuelle Änderungen (insbes. die Zuweisung weiterer Aufgaben) sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Begründung:

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Beschäftigung eines/einer Archivar/Archivarin in der Gemeinde Schönaich und der Stadt Waldenbuch mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 % zu gleichen Teilen (jeweils 50 % Beschäftigungsumfang) wird gemäß § 25 Absatz 5 i. V. m. § 28 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) genehmigt. Gründe, die gegen den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sprechen, sind anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Zuständige genehmigende Behörde ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ das Landratsamt Böblingen.

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 GKZ bedürfen die Einbeziehung weiterer Aufgaben sowie die Aufhebung der Vereinbarung ebenfalls der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Gebührenbefreiung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Bernhard

Landrat